
Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)

Bereinigte Textfassung der Satzung vom 13.12.2012 in der Fassung der Änderungen vom 21.11.2013 und 03.11.2016

Auf Grund von §§ 2, 6 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie §§ 50 und 51 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seinen Sitzungen vom 13.12.2012, 21.11.2013 und 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Erhebungsgrundsätze
- § 2 Gebührenschedner
- § 3 Höhe der Gebühren

II. Schmutzwasser und sonstige Einleitungen

- § 4 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser und sonstige Einleitungen
- § 5 Schmutzwassermenge
- § 6 Absetzungen
- § 7 Pauschale Absetzungen bei landwirtschaftlichen Betrieben
- § 8 Entstehung der Gebührenschedner für Schmutzwassergebühr
- § 9 Veranlagungszeitraum der Schmutzwassergebühr
- § 10 Fälligkeit der Gebührenschedner, Vorauszahlungen bei Schmutzwassergebühren

III. Niederschlagswasser

- § 11 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 12 Ermittlung der zu veranlagenden Fläche
- § 13 Festsetzung der Niederschlagswassergebühr

IV. Starkverschmutzerzuschläge

- § 14 Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen
- § 15 Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge

V. Auskunfts- und Anzeigepflichten; Ordnungswidrigkeiten

- § 16 Auskunftspflicht
- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Ordnungswidrigkeiten

VI. Schlussbestimmungen

- § 19 Einschaltung privater Verwaltungshelfer
- § 20 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Erhebungsgrundsätze

(1) Die Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „Stadt“ genannt), erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung von abflusslosen Gruben und Entsorgung von Kleinkläranlagen.

(2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

(3) Die Gebühren können nach Maßgabe des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung auch rückwirkend erhoben werden.

§ 2 Gebührenschedner

(1) Gebührenschedner ist der Grundstückseigentümer.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers sind Gebührenschedner die Erbbauberechtigten sowie die sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Ist kein dinglich Berechtigter leistungsfähig, ist Gebührenschedner auch der Besitzer des Grundstücks.

(3) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist Gebührenschedner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

(4) Mehrere Gebührenschedner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschedner. Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist Gebührenschednerin die Gemeinschaft der Wohnungs- bzw. Teileigentümer.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührensatz beträgt

1. für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (Schmutzwassergebühr), je m³ ab dem 01.01.2015 1,81 Euro,

2. für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 11 für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), je m² zu veranlagende Fläche und Jahr, ab dem 01.01.2016 1,69 Euro, ab dem 01.01.2017 1,56 Euro,

3. für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird, je m³ 16,09 Euro,

4. für die Teilleistungen Entsorgung von Kleinkläranlagen bzw. Entsorgung von abflusslosen Gruben für Fäkalien und Fäkaltschlamm, die/der aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, je m³ 22,69 Euro,

5. für die Teilleistung Ableitung des vorgeeigneten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Regenwasserkanäle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung je m³ 0,50 Euro.

(2) Neben den unter Absatz 1 Nr. 3 und 4 erhobenen Gebühren wird bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ein Entfernungszuschlag pro durchgeführte Entleerung erhoben. Der Zuschlag fällt auch dann an, wenn für die Entsorgung ein zusätzliches Kleinfahrzeug eingesetzt werden muss. Der Zuschlag beträgt für die Längen ►

über 20 m bis 30 m	7,50 Euro,
über 30 m bis 40 m	14,50 Euro,
über 40 m bis 50m	23,50 Euro,
über 50 m bis 60m	32,00 Euro,
über 60 m bis 70m	41,50 Euro,
über 70 m	52,00 Euro.

(3) Für die Einleitung von nicht reinigungsbedürftigen Wässern nach § 7 Abs. 10 der Entwässerungssatzung und gleichwertig vorbehandelten Abwässern werden keine Gebühren erhoben. Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Verträge, die mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen sind.

II. Schmutzwasser und sonstige Einleitungen

§ 4 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser und sonstige Einleitungen

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1).

(2) Für Schmutzwasser bzw. Fäkal-schlamm, das/der aus abflusslosen Gruben oder Kläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Gebühr nach der Menge des entnommenen Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes.

§ 5 Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge

1. die dem Grundstück bei einer öffentlichen Wasserversorgung der Entgeltberechnung zugrunde gelegten Wassermenge (Frischwassermaßstab),

2. die dem Grundstück aus Gewässern und Brunnen zur privaten Wasserversorgung zugeführten Wassermenge,

3. die den öffentlichen Abwasseranlagen aus privaten Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermenge.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei privater Wasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen vor Inbetriebnahme (Abs. 1 Nr. 2 und 3) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und der Stadt

mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einem Monat nach Einbau anzuzeigen. Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung des Trinkwasserzählers der Stadt anzuzeigen.

(3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Bei privaten Regenwassernutzungsanlagen werden im Fall des Abs. 3 durch die Stadt für jede auf dem Grundstück gemeldete Person jährliche Schmutzwassermengen entsprechend der Nutzungsart bestimmt. Für den Anschluss der Toiletenspülung werden dabei 10 m³, für den Anschluss der Waschmaschine 11 m³ je Jahr in Ansatz gebracht.

(6) Führt die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann die Stadt den Einbau einer kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtung zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Die Stadt ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

§ 6 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

(2) Von der Absetzung nach Abs. 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen.

(3) Die Antragstellung nach Abs. 1 muss bei jährlicher Abrechnung innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung des Trinkwasserzählers erfolgen. Der Zählerstand der Messeinrichtung nach Abs. 4 ist dazu der Stadt mitzuteilen. Bei monatlicher Abrechnung hat die Antragstellung spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres zu erfol-

gen. Der Antrag kann mit Dauerwirkung gestellt werden, wenn sich die Grundlage für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändert. Es wird jeweils nur der auf die laufende Abrechnungsperiode entfallende Anteil der entnommenen Wassermenge zum Ansatz gebracht.

(4) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Pauschale Absetzungen bei landwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei landwirtschaftlichen Betrieben können abweichend vom § 6 auf Antrag ohne Nachweis durch eine Messeinrichtung pro Vieheinheit 15 m³/Jahr als nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt geltend gemacht werden.

(2) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(3) Die nach erfolgter Absetzung verbleibende Wassermenge muss für jede im Grundstück gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 28 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die pauschale Absetzmenge entsprechend zu verringern.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld für Schmutzwasser und sonstige Einleitungen

(1) Die Pflicht, Schmutzwassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 1),

2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 mit der Erbringung der Leistungen.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt der Einleitung.

§ 9 Veranlagungszeitraum der Schmutzwassergebühr

(1) Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung aus öffentlicher Wasserversorgung festgestellt wird. Unterbleibt innerhalb eines gesamten Kalenderjahres eine solche Feststellung, endet der Veranlagungszeitraum zum Ende des Kalenderjahres und beginnt ein neuer Veranlagungszeitraum mit Beginn des folgenden Kalenderjahres. Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, ist der Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht zur Schmutzwassergebühr erstmalig im Laufe eines Veranlagungszeitraumes oder ist die Schmutzwassergebühr für einen bereits abgelaufenen Veranlagungszeitraum neu festzusetzen oder ist die Schmutzwassergebühr nach einem anderen Gebührensatz im Laufe eines Veranlagungszeitraumes zu erheben, so sind die Berechnungseinheiten dem Zeitanteil entsprechend aufzuteilen.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen bei Schmutzwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 wird die Gebühr zu dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt fällig.

(2) Die Stadt erhebt angemessene Vorauszahlungen. Den Vorauszahlungen ist ein entsprechender Teil der Schmutzwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen.

(3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

III. Niederschlagswasser

§ 11 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (Sächs-StrG) in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes wird als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Der Flächenansatz ist unabhängig davon, ob das Niederschlagswasser einer Kläranlage zufließt.

(3) Dabei fließen

a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt zu 100 v. H,

b) Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt, begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden zu 50 v. H,

c) Flächen mit Beton- oder Schwarzdecken; Pflaster mit Fugenverguss zu 100 v. H,

d) Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand, Schlacke o. ä. verlegt zu 70 v. H,

e) Flächen mit wasser gebundenen Decken zu 50 v. H,

f) bebaute oder befestigte Flächen, welche an Regenwassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung oder über Versickerungsanlagen (außer Anlagen nach Punkt g) angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen zu 10 v. H,

g) bebaute oder befestigte Flächen, die über ungedichtete Mulden-Rigolen-Systeme an die Kanalisation angeschlossen sind, zu 50 v. H

der jeweils überdeckten Bodenflächen in die Berechnung ein.

§ 12 Ermittlung der zu veranlagenden Fläche

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt eine Erklärung über die nach § 11 für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Umstände abzugeben. Wird die Abgabe der Erklärung verabsäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist die Stadt berechtigt, die Verhältnisse zu schätzen.

(2) Veränderungen der nach § 11 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer innerhalb von einem Monat der Stadt mitzuteilen und geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 13 Festsetzung der Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird für den Veranlagungszeitraum festgesetzt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ändert sich die zu veranlagende Fläche innerhalb des Veranlagungszeitraums, berechnet sich die Gebühr zeitanteilig nach dem Umfang der jeweiligen Nutzung.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Stadt erhebt angemessene Vorauszahlungen. Den Vorauszahlungen ist ein entsprechender Teil der gemäß § 11 im Vorjahr zu veranlagenden Fläche zugrunde zu legen.

IV. Starkverschmutzerzuschläge

§ 14 Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen

(1) Die Stadt erhebt für die Ableitung und Behandlung von stark verschmutztem Abwasser Zuschläge zu den Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Als stark verschmutzt gilt Abwasser, wenn die mittleren Konzentrationen der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigen:

- Chemischer Sauerstoffbedarf, sedimentiert (CSB_{sed})
750 mg/l
- Kjeldahl-Stickstoff, total (TKN)
90 mg/l
- Phosphor gesamt (P_{ges})
15 mg/l
- Abfiltrierbare Stoffe, Papierfilter (AF)
400 mg/l

(3) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages sind sowohl die Konzentrationen für CSB_{sed}, TKN, P_{ges} und AF, die über den in Absatz 2 genannten Schwellenwerten liegen, als auch die Verhältnisse zwischen

- a) CSB_{sed} und Biochemischem Sauerstoffbedarf in fünf Tagen, sedimentiert (BSB_{5, sed}),
- b) BSB_{5, sed} und TKN.

(4) Der Stadt ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen oder mehrere der in Absatz 2 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

(5) Die für die Gebührensuschläge maßgebenden Verschmutzungswerte werden an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage in mg/l gemessen. Die Stadt kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Einleitstellen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten.

(6) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 2 genannten Parameter aus in der Regel sechs bis zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden von der Stadt festgelegt, die auch die Kosten dafür trägt.

(7) Der Gebührenschuldner kann darüber hinaus weitere Messungen durch die Stadt und Untersuchungen durch vereidigte Sachverständige beantragen. Die Kosten für diese Messungen und Untersuchungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

(8) Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit der Stadt vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben der Stadt vorzulegen.

(9) Zur Berechnung des Gesamtzuschlages werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Konzentrationen der in Abs. 3 genannten Parameter mit der an der jeweiligen Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, der Stadt die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.

§ 15 Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge

(1) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z (in Euro/m³) wird wie folgt berechnet:

$$Z = (C_{CSB} - 750) \cdot F_{CSB} + (C_{TKN} - 90) \cdot F_{TKN} + (C_P - 15) \cdot F_P + (C_{AF} - 400) \cdot F_{AF}$$

mit $(C_{CSB} - 750) = 0$, wenn $C_{CSB} < 750$ mg/l;
 $(C_{TKN} - 90) = 0$, wenn $C_{TKN} < 90$ mg/l;
 $(C_P - 15) = 0$, wenn $C_P < 15$ mg/l;
 $(C_{AF} - 400) = 0$, wenn $C_{AF} < 400$ mg/l

Dabei sind C_x die mittleren Konzentrationen in mg/l und F_x die Zuschlagsfaktoren für die in § 14 Absatz 2 genannten Abwasserinhaltsstoffe.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Zuschlagsfaktoren drücken die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages in Euro/m³ aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen in § 14 Absatz 2 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist.

(3) Der Zuschlagsfaktor für den Parameter CSB_{sed} ist abhängig von der durch das Verhältnis zwischen CSB_{sed} und BSB_{5, sed} definierten biologischen Abbaubarkeit der den CSB_{sed} bildenden Inhaltsstoffe. Der Zuschlagfaktor für den Parameter TKN ist abhängig vom Verhältnis zwischen BSB_{5, sed} und TKN. Die Parameter CSB_{sed} und BSB_{5, sed} werden aus dem Überstand der sedimentierten Probe, die Parameter TKN, P_{ges} und AF aus der homogenierten Probe bestimmt.

(4) Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen: siehe Tabelle 1

(5) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analysenergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.

■ Tabelle 1

■ CSB _{sed} F _{CSB}	= 0,000240	bei CSB _{sed} /BSB _{5, sed}	> 3,0
	= 0,000120	bei CSB _{sed} /BSB _{5, sed}	> 2,0 bis 3,0
	= 0	bei CSB _{sed} /BSB _{5, sed}	bis 2,0
■ TKN F _{TKN}	= 0,00183	bei BSB _{5, sed} /TKN	bis 4,0
	= 0,00156	bei BSB _{5, sed} /TKN	> 4,0 bis 6,0
	= 0,00128	bei BSB _{5, sed} /TKN	> 6,0 bis 8,0
	= 0,00101	bei BSB _{5, sed} /TKN	> 8,0 bis 10,0
	= 0,00073	bei BSB _{5, sed} /TKN	> 10,0
■ P _{ges} F _P	= 0,00464		
■ AF F _{AF}	= 0,000899		

V. Auskunfts- und Anzeigepflichten; Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenschuldner oder ihre Vertreter haben der Stadt auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 der Entwässerungssatzung ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

§ 17 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

(2) Mit der Anzeige über den Eigentumswechsel ist auch der abgelesene oder der zwischen dem alten und neuen Eigentümer vereinbarte Wasserzählerstand mitzuteilen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Höhe der Gebührenschuld beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Der Anfall von Schmutzwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (§ 14), ist vom Gebührenschuldner unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ist bei Großeinleitern mit einer jährlichen Schmutzwassermenge von mehr als 10.000 m³ zu erwarten, dass sich im Verlaufe des Veranlagungszeitraumes die Abwassermenge gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum um mehr als 30 % erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

(6) Wird die überbaute oder befestigte Grundstücksfläche oder der Zuschnitt des Grundstücks verändert, so ist dies durch den Gebührenpflichtigen binnen eines Monats nach Veränderung der Stadt mitzuteilen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer seinen Auskunftspflichten nach § 14 Abs. 9 und § 16 oder seinen Anzeigepflichten nach § 17 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Einschaltung privater Verwaltungshelfer

(1) Die Stadt ermächtigt die Stadtentwässerung Dresden GmbH, im Namen der Stadt Benutzungsgebührenbescheide gemäß §§ 9 ff. SächsKAG zu erlassen.

(2) Die Stadt ermächtigt die Stadtentwässerung Dresden GmbH zudem, Dritte für die Datenverarbeitung und technische Durchführung der Bescheiderstellung vertraglich einzubinden, sofern diese die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleisten und sich vertraglich verpflichten, den örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden (§§ 103, 108 Sächs GemO) das Recht zur Prüfung der Erledigung der in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben einzuräumen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist in dieser Fassung seit dem 19.11.2016 in Kraft.